



Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Abt IV/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

BUNDESGESAMTSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65-0

<http://wien.arbeiterkammer.at>

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
8MVIT- 160.000/0004- IV/ST5/2011	UV-GSt/Ma	Richard Ruziczka	DW 2423	DW 2105	12.9.2011

## Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (25.StVO-Novelle)

Durch die oa Gesetzesnovelle soll im Sinne der Entscheidung der Datenschutzkommission eine eindeutige gesetzliche Grundlage für eine Geschwindigkeitsüberwachung durch Gemeinden geschaffen werden, die künftig automatisierten Geschwindigkeitsüberwachungen in Form von punktuellen Geschwindigkeitsmessungen durchführen dürfen, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist. Zusätzlich sind Parkeilerleichterungen für Hebammen bei der Geburtshilfe vorgesehen.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) befürwortet diese Gesetzesnovelle grundsätzlich, regt aber an, eine Evaluierung der Wirksamkeit der Übertragung verkehrspolizeilicher Aufgaben, wie sie in § 94c (3) ermöglicht wird, im Hinblick auf eine tatsächliche Erhöhung der Verkehrssicherheit mittelfristig durchzuführen. Aus Sicht der BAK wird eine über den vorliegenden Entwurf hinausgehende Ausweitung der Gemeindekompetenzen in diesem Zusammenhang jedenfalls abgelehnt. In diesem Sinne erachtet die BAK die Formulierung in § 94c (3) „... hinsichtlich der punktuellen Geschwindigkeitsmessung gemäß § 98b hinsichtlich aller oder nur einzelner Straßen übertragen werden...“ als zu umfassend. Es sollte den Gemeinden ohne eigenen Wachkörper nur gestattet werden, an einzelnen

Straßen im Sinne der Erhöhung der Verkehrssicherheit stationäre Geschwindigkeitsmessungen zu installieren. Demgemäß sollte die Wortfolge „aller oder nur“ im zweiten Satz des § 94c (3) gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel  
Präsident



Günther Chaloupek  
iV des Direktors